

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Betriebsassistent (HwK) / zur Betriebsassistentin (HwK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ... und der Vollversammlung vom ... erlässt die Handwerkskammer ... als zuständige Stelle nach § 42a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Betriebsassistent (HwK) / zur Betriebsassistentin (HwK).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung hat der Prüfling in den in § 3 genannten Handlungsfeldern seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Probleme analysieren, bewerten und entwickelte Lösungen operativ umsetzen kann.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Betriebsassistent (HwK) / Betriebsassistentin (HwK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung bestanden hat und an einer einschlägigen Bildungsmaßnahme zum Betriebsassistent / zur Betriebsassistentin (HwK) teilgenommen hat oder
- (2) an einer einschlägigen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat und dessen Berufsausbildung im Handwerk nicht später als zwölf Monate nach Abschluss der Bildungsmaßnahme endet.
- (3) Abweichend davon kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsfelder:

1. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und berufliche Entwicklungspotenziale im Handwerk bewerten sowie Entscheidungsnotwendigkeiten darstellen kann. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen,
- b) Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen,
- c) Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotenziale begründen,
- d) Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen,
- e) Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen,
- f) Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handwerksrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden;

2. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben im Rahmen der Gründung und Übernahme eines Unternehmens unter Berücksichtigung persönlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Ziele vorzubereiten, durchzuführen und zu bewerten sowie ihre Bedeutung für ein Unternehmenskonzept zu begründen. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbstständigkeit begründen,
- b) wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in den Handwerksorganisationen darstellen und bewerten,
- c) Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungsleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
- d) Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einrichtung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen,
- e) Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
- f) Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorschau erstellen und Liquiditätsplanung durchführen,
- g) Rechtsform aus einem Unternehmenskonzept ableiten und begründen,
- h) Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden,
- i) Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen, Möglichkeiten aufzeigen,
- j) Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen;

3. Unternehmensführungsstrategien entwickeln

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, unter Berücksichtigung unternehmensbezogener Stärken und Schwächen sowie marktbezogener Chancen und Risiken, ein Unternehmen zu führen, betriebliche Wachstumspotenziale zu identifizieren und Unternehmensstrategien zu entwickeln. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis k aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen; Anpassungen vornehmen,
- b) Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
- c) Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen,
- d) Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten; Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen,
- e) Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen,
- f) Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen,
- g) Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen,
- h) Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen,
- i) Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz begründen,
- j) Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge, auch unter Berücksichtigung von Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
- k) Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen; insolvenzrechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen.

4. Eine Fremdsprache / Englisch in betrieblichen Handlungssituationen anwenden

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, eine Fremdsprache / Englisch in betrieblichen Handlungssituationen anzuwenden. Der Schwerpunkt der Sprachkompetenz liegt im Lesen und Verstehen sowie in der mündlichen Kommunikation. Die Aufgabenstellung soll sich inhaltlich auf die in den Handlungsfeldern 1 bis 3 aufgeführten Qualifikationen beziehen.

§ 4

Dauer und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert in den Handlungsfeldern 1, 2 und 3 jeweils zwei Stunden, im Handlungsfeld 4 nicht länger als eine Stunde.
- (2) Die Gesamtbewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 3 gebildet.
- (3) Wurden in höchstens zwei der in § 3 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, so kann in diesen Handlungsfeldern eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht.
- (4) Die mündliche Prüfung soll je Handlungsfeld nicht länger als 20 Minuten dauern. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde.
- (6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Handlungsfeldern erzielten Noten hervorgehen müssen. Die Ergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern können zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden. Sofern eine Zulassung nach § 2 Abs. 2 erfolgt ist, kann das Zeugnis erst bei Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung ausgehändigt werden.

§ 5

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer ... in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Übergangsvorschriften

- (1) Die bis zum 31.07.2014 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 sind auf Verlangen des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2017 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerkszeitung am 1. Tag des darauf folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Betriebsassistenten / zur Betriebsassistentin (HwK) vom 8. Mai 2001 außer Kraft.